



HESSISCHER LANDTAG

30. 06. 2020

Plenum

Dringlicher Antrag

Fraktion der SPD

Direktwahlen in den von § 150 HGO betroffenen Städten und Gemeinden grundsätzlich auch zwischen dem 1. November 2020 und dem 14. März 2021 ermöglichen!

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Hessische Landtag stellt fest, dass die Konsequenzen aus dem Gesetz zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit und zur Verschiebung der Bürgermeisterwahlen (GVBl 2020 Nr. 12, S. 211 ff.) vonseiten des Innenministeriums unzureichend an die kommunalen Verantwortungsträger kommuniziert wurden. Das Innenministerium hat nun bekannt gegeben, dass der neu geschaffene § 150 HGO den gesetzlichen Rahmen für die Durchführung von Bürgermeisterdirektwahlen nach § 42 Abs. 3 HGO lediglich dahin gehend modifiziert, dass für Direktwahlen, die nach dieser Vorschrift von April bis Oktober 2020 durchzuführen gewesen wären, kein Wahltag vor dem 1. November 2020 bestimmt werden darf. Es werde jedoch keine Frist nach § 42 Abs. 3 HGO neu eröffnet oder verlängert, sodass der Wahltermin bei Fristüberschreitung in der Regel auf den 1. November 2020 festzulegen ist.
2. Der Hessische Landtag stellt fest, dass diese späte, unpräzise und irreführende Kommunikationspolitik des Ministeriums in der Konsequenz dazu geführt hat, dass die Kommunalvertretungen Wahltermine beschlossen haben, die nun wieder korrigiert werden müssten.
3. Die Landesregierung wird daher aufgefordert, die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, Direktwahlen in den von § 150 HGO betroffenen Städten und Gemeinden auch zwischen dem 1. November 2020 und dem 14. März 2021 grundsätzlich zu ermöglichen.

Begründung:

Das oben genannte Gesetz hat zur Folge, dass die meisten von § 150 HGO betroffenen Bürgermeisterdirektwahlen am 1. November 2020 stattfinden müssen. Von dieser Regelung sind zahlreiche Städte und Gemeinden im Land betroffen, denn für den Zeitraum von April bis Oktober dieses Jahres waren laut Innenministerium 49 Direktwahlen in Städten, Kreisen und Gemeinden geplant. Es erscheint sinnvoll, die Rechtslage anzupassen und Direktwahlen in den von § 150 HGO betroffenen Städten und Gemeinden auch zwischen dem 1. November 2020 und dem 14. März 2021 grundsätzlich zu ermöglichen.

Wiesbaden, 30. Juni 2020

Die Fraktionsvorsitzende:
Nancy Faeser